

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

76 (13.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 76

Karlsruhe, den 13. September

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 487. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Verordnungen des Reichsarbeitsministers über die Verdienst- und Einkommensgrenze vom 24. August 1923 und über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 31. August 1923. (A 8. Zb 100.)

I. Die mit Verfügung Nr. 421 im Amtsblatt Nr. 60/1923 bekanntgegebenen Verdienst- und Einkommensgrenzen sind durch die obenbezeichnete, im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 77 vom 31. August 1923 veröffentlichte und mit dem 27. August 1923 in Kraft getretene Verordnung geändert worden.

1. Die Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht (§ 2 Ziffer 1 zweiter Absatz der Satzung) wurde a) für das nicht besetzte Gebiet auf 1500 Millionen Mark, b) für das besetzte Gebiet auf 1800 Millionen Mark und die Gesamteinkommensgrenze für die Versicherungsberechtigung (§ 3 Ziffer 1 der Satzung) für das Reichsgebiet einheitlich auf 300 Millionen Mark festgesetzt.

II. Die mit Verfügung Nr. 466 im Amtsblatt Nr. 71/1923 bekanntgegebenen Grundlöhne sind durch die ebenfalls obenbezeichnete, im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 80 vom 4. September 1923 veröffentlichte und mit Wirkung vom 3. September 1923 in Kraft getretene Verordnung geändert und ergänzt worden. Hiernach kann der Höchstgrundlohn das Siebenfache des Reichsindex für die Lebenshaltungslisten betragen.

1. Der Vorstand der Eisenbahnbetriebskrankenkasse hat auf Grund der genannten Verordnung beschlossen, mit Wirkung vom Montag, den 3. September 1923, den Höchstgrundlohn auf das Siebenfache des Reichsindex gleich abgerundet 13 Millionen Mark festzusetzen. Die der Verfügung Nr. 466 im Amtsblatt Nr. 71/1923 bekanntgegebene Lohnstufeneinteilung wird daher bei Lohnstufe 57 geändert und folgendermaßen weiter ergänzt:

Lohnstufe	Grundlohn in Tausendmark	Entgelt auf das Jahr in Tausendmark	Entgelt auf den Arbeitstag in Tausendmark	Entgelt auf den Kalendertag in Tausendmark
57	6 000	über 2 052 000 bis 2 340 000	über 6 500 bis 7 500	über 5 700 bis 6 500
58	7 000	" 2 340 000 " 2 700 000	" 7 500 " 8 600	" 6 500 " 7 500
59	8 000	" 2 700 000 " 3 060 000	" 8 600 " 9 700	" 7 500 " 8 500
60	9 000	" 3 060 000 " 3 420 000	" 9 700 " 10 800	" 8 500 " 9 500
61	10 000	" 3 420 000 " 3 780 000	" 10 800 " 11 000	" 9 500 " 10 500
62	11 000	" 3 780 000 " 4 140 000	" 11 900 " 13 100	" 10 500 " 11 500
63	12 000	" 4 140 000 " 4 500 000	" 13 100 " 14 300	" 11 500 " 12 500
64	13 000	" 4 500 000	" 14 300	" 12 500

An Beiträgen sind zu zahlen:

Lohnstufe	8,4 % des Grundlohns		
	Voller Beitrag	Anteil des Versicherten $\frac{2}{3}$	Anteil der Eisenbahnverwaltung $\frac{1}{3}$
wöchentlich Mark			
57	3 528 000	2 352 000	1 176 000
58	4 116 000	2 744 000	1 372 000
59	4 704 000	3 136 000	1 568 000
60	5 292 000	3 528 000	1 764 000
61	5 880 000	3 920 000	1 960 000
62	6 468 000	4 312 000	2 156 000
63	7 056 000	4 704 000	2 352 000
64	7 644 000	5 096 000	2 548 000

Das Kranken-, Wochen-, Haus- und Taschengeld beträgt:

Lohnstufe	Krankengeld u. Wohngeld *	Hausgeld $\frac{1}{2}$	Taschengeld $\frac{1}{4}$
	des Grundlohns $\frac{3}{4}$	des Grundlohns	des Grundlohns
täglich Mark			
57	4 500 000	3 000 000	1 500 000
58	5 250 000	3 500 000	1 750 000
59	6 000 000	4 000 000	2 000 000
60	6 750 000	4 500 000	2 250 000
61	7 500 000	5 000 000	2 500 000
62	8 250 000	5 500 000	2 750 000
63	9 000 000	6 000 000	3 000 000
64	9 750 000	6 500 000	3 250 000

* Für weibliche Versicherte.

III. Zum Vollzug wird bestimmt:

Die Vollzugsbestimmungen der Verfügung Nr. 464 im Amtsblatt Nr. 70/1923 sind sinngemäß anzuwenden.

In den Verfügungen Nr. 421 im Amtsblatt Nr. 60/1923 und Nr. 466 im Amtsblatt Nr. 71/1923 ist auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen.

Nr. 488. Ärztliche Beratung und Behandlung bei freier Arztwahl.

(A 5. Zb 30)

Nachfolgend geben wir einen nach § 5 Ziffer III des Vertrags mit der ärztlichen Landeszentrale für Baden (Amtsblatt 63/2) ergangenen Schiedsspruch im Wortlaut bekannt:

Karlsruhe, den 29. August 1923.

Den Abschluß eines kassenärztlichen Vertrags zwischen der Reichsbahndirektion Karlsruhe und der ärztlichen Landeszentrale für Baden betr.

In der heutigen Schiedsgerichtsitzung, an der teilgenommen haben:

der Direktor des Oberversicherungsamts Karlsruhe: Geh. Regierungsrat Neff als Obmann des Schiedsamts,
die Schiedsgerichtsbeisitzer:

a) seitens der Ärzte:

Dr. Cahen (Mannheim), Dr. Perz (Karlsruhe),

b) seitens der Reichsbahndirektion Karlsruhe:

Oberregierungsrat Hauser, Eisenbahnoberinspektor Hacker,

erließ das Schiedsgericht den nachfolgenden Schiedsspruch, nachdem hinsichtlich der Begegelderfrage die gleichfalls nachstehende Vereinbarung getroffen wurde:

I. Schiedsspruch.

1. Zu § 3 Ziffer I des Vertrags:

Für die ab 1. Januar 1922 gültigen Sätze mit 89.60 bzw. 238 M treten mit Wirkung vom 1. Juli 1923 die Sätze mit 110 bzw. 290 M.

2. Der Antrag der ärztlichen Landeszentrale auf Beteiligung der Eisenbahnbeamtenkrankenkasse an den Kosten der Geschäftsstellen der ärztlichen Landeszentrale mit 1 % wird abgelehnt.

II. Hinsichtlich der Begegelder wurde folgende

Vereinbarung

getroffen:

Die Rechnungsstellung über Begegelder erfolgt seitens der Ärzte baldigst an die zuständigen Dienststellen. Die Begleichung dieser Rechnungen erfolgt von dort aus 2 mal monatlich.

Für die Höhe der Gebühren ist der Tag der Rechnungsstellung maßgebend.

III. Die unterm 29. Juni d. J. auf 1. Oktober 1923 von der ärztlichen Landeszentrale ausgesprochene Kündigung wird zurückgenommen.

IV. Die Kosten des heutigen Schiedsgerichts tragen die Parteien je hälftig.

Der Obmann:

Geh. Regierungsrat Neff,

Direktor des Oberversicherungsamts.

Zu II „Vereinbarung“ empfehlen wir den beteiligten Beamten, sich wegen barer Bezahlung der Begegebühren jeweils sofort mit dem behandelnden Arzt ins Benehmen zu setzen. Geschieht dies nicht, dann wird die zuständige Dienststelle entsprechend der Vereinbarung die Begegebühren vom nächstfälligen Gehalt abziehen und an den Arzt gegen Quittung alsbald abführen. Beamten, die sich mit dem Abzug der Begegebühren vom Gehalt nicht einverstanden erklären können, wird anheimgestellt, ihren Verzicht auf weitere ärztliche Beratung und Behandlung anzumelden. Erfolgt dies nicht, dann wird angenommen, daß sie mit der getroffenen Regelung einverstanden sind.

Nr. 489. Krankenüberwachung der Beamten.

(A 5. Zb 30)

Es liegt Veranlassung vor, die Maßnahmen zur Krankenüberwachung der Beamten, wie sie in unserer Verfügung A 5. Zb 30 (Amtsblatt 32/1921, und A 5. Zb 30. Nr. M 277, Amtsblatt 14/1923, angeordnet sind, in Erinnerung zu bringen und dahingehend zu erweitern, daß künftig die Namen der erkrankten Beamten dem Personal durch Anschlag (Anschlagstafel) bekanntzugeben sind. Bei der Mitwirkung des Personals selbst an der Krankenüberwachung dürfte denjenigen Krankmeldungen von Beamten, die erfolgen, um eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten (Feld-, Garten- usw. Arbeiten) auszuüben und die in den meisten Fällen auf Kosten der Kollegen gehen, entgegengetreten werden.

Jede Arbeit während der Krankheit wird ausdrücklich untersagt; es sei denn, daß auf Antrag des Kranken von uns Genehmigung dazu erteilt wird.

Nr. 490. Nachtdienstzuschlag.

(A 2. Zb 9)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 22 658 vom 5. September 1923.

Entsprechend der mit den Spitzenorganisationen erzielten Verständigung wird der Nachtdienstzuschlag für Arbeiter mit Wirkung vom 1. September 1923 ab auf 75 000 M für die Stunde festgesetzt.

Dieselbe Erhöhung tritt auch für die Beamten und Angestellten ein, denen eine Nachtdienstzulage zusteht. Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des Besoldungsperrgesetzes.

II. Für die in Schweizer Währung auszahlenden Nachtdienstzulagen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90, Nr. 23 941/22 vom 25. November 1922, und Amtsblattverfügung Nr. 2, Amtsblatt 1/1923).

191. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 483, Amtsblatt 74/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 10. September 1923 die Sätze:

Vorbemerkung:

Mit Ausnahme des Betrags für die Vergütung für Wegstrecken sind alle übrigen Sätze in Tausend Mark angegeben:

	für Dienstreisetagegelder:		für Übernachtungsgelder:				
unter Ia Stufe I	5 800 M,	Ib Stufe I	8 000 M,	unter IIa Stufe I	2 900 M,	IIb Stufe I	6 000 M,
" II	7 200 M,	" II	10 000 M,	" II	3 600 M,	" II	7 500 M,
" III	8 600 M,	" III	12 000 M,	" III	4 300 M,	" III	9 000 M,
" IV	10 000 M,	" IV	14 000 M,	" IV	5 000 M,	" IV	10 500 M,
" V	11 600 M,	" V	16 000 M,	" V	5 800 M,	" V	12 000 M.

Die im § 4, Absatz 4, der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt können, wird auf 40 000 M für das Kilometer festgesetzt.

192. Abrundung der Einnahmen und Ausgaben auf volle 1000 Mark.

(Ar 11. R 24/M 465.)

Nach Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 8. September 1923, E. VI. 65. Nr. 8245, können, soweit nicht in den Tarifen andere Abrundungsgrundsätze vorgesehen sind, alle Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Reichsbahn bei den Einziehungen, Zahlungen und Abgaben auf volle 1000 Mark in der Weise abgerundet werden, daß Beträge von 500 Mark und darüber nach oben aufgerundet und Beträge unter 500 Mark fallen zu lassen sind. Auch die in den Rechnungsbelegen, deren Unterlagen und Positionen vorkommenden Beträge sind auf gleiche Weise abzurunden. Bei Massenberechnungen verbleibt es aber bei der Abrundung der Vordersätze auf volle Mark.

Die Abrundung der Steuerabzüge auf volle 1000 M nach unten ist durch Verfügung Nr. 461, Amtsblatt 69/1923, besonders geregelt und verbleibt beibehalten.

Bei Lohnzahlungen verbleibt es bezüglich der Abrundung bei den bisherigen Anordnungen im Amtsblatt 65/1923, Verfügung Nr. 438. Auf die Versender ist einzuwirken, daß die angegebenen Nachnahmen auf volle 1000 Mark nach oben aufgerundet werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des Erlasses des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. März 1923, E. VI. 65. Nr. 2528 — Verfügung Nr. 188, Amtsblatt 27/1923 —, bei der Abrundung auf tausend Mark sinngemäß anzuwenden.

193. Eisenbahnbetriebskrankenkasse und Arbeiterpensionkasse. Beschaffung künstlicher Gebisse.

(A 8. Zb 100.)

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß sich Mitglieder ohne vorherige Genehmigung des Rassenvorstandes künstliche Gebisse beschaffen haben. Im Hinblick auf die Bestimmung im Schlusssatz unter Ziffer 7 des § 6 b der Krankenordnung (Seite 20 des Nachtrags V der Eisenbahnbetriebskrankenkasse) mußte eine Beteiligung der Kasse an der Kostentragung abgelehnt werden. Vielsach berufen sich die Mitglieder dann nachträglich darauf, daß sie vom Zahnarzt oder Dentisten dahin belehrt worden seien, daß ein Kostenvoranschlag und vorherige Genehmigung des Rassenvorstandes nicht mehr notwendig sei. Dies ist ein Irrtum. Bei unserer Kasse ist — wie seither — vor der Beschaffung eines künstlichen Gebisses sowie vor der Umarbeitung oder der Ausbesserung eines solchen stets die Vorlage eines Kostenvoranschlages zur Genehmigung durch den Rassenvorstand erforderlich.

Die Rassenmitglieder wollen in geeigneter Weise verständigt werden.

194. Verlegung der Reichsbahndirektion Ost.

(A 2. Prb 1.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 3. September 1923, E. VI. 1. Nr. 7165.

Die Reichsbahndirektion Ost bewerkstelligt ihren Umzug von Berlin (Zoolog. Garten) nach Frankfurt (Oder) in der Zeit vom 1. bis 3. September d. J. Am 7. September nimmt das Präsidialbüro der Direktion die Geschäfte in Frankfurt (Oder) auf. Von diesem Tage an als Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes der Direktion gilt, hat letztere die Bezeichnung „Reichsbahndirektion Ost in Frankfurt (Oder)“ zu führen.

Die bei der Reichsbahndirektion Ost errichtete Hauptabwicklungsstelle für die an Polen abgetretenen Teile der ehemaligen preussischen Reichsbahndirektionsbezirke Danzig, Bromberg und Posen (vgl. Verfügung Zb 1 c, Nachrichtenblatt 107 vom 17. September 1920) verbleibt in Berlin (Zoolog. Garten). Schreiben an diese Stelle sind also nach wie vor nach Berlin (Zoolog. Garten) zu senden.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

195. Ausfuhrbewilligungen für Sendungen der Reichsbahnverwaltung.

(C 33. Vb 6. Nr. M 890.)

Die Zollstellen sind ermächtigt, nachstehend genannte Gegenstände ohne besondere Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zuzulassen:

1. die zur Ausführung des Baues und zur Unterhaltung der auf ausländischem Gebiet gelegenen deutschen Reichsbahnstrecken benötigten Materialien, soweit ihre Anschaffung der Reichsbahnverwaltung obliegt,
2. die zur Beforgung des von der deutschen Reichsbahnverwaltung übernommenen Betriebsdienstes einschließlich der Instandhaltung der Betriebsstationen und der Anschlußstrecken und für alle zu Dienstzwecken der auf ausländischem Gebiet gelegenen Dienststellen erforderlichen Gegenstände,
3. die Dienstgeräte und Dienstausrüstungsstücke der an diesen Dienststellen angestellten Beamten und Bediensteten der deutschen Reichsbahnverwaltung,

Der angegebene Verwendungszweck dieser Gegenstände bahnamtlich bescheinigt oder nach den Begleitpapieren oder der Beschaffenheit der Gegenstände nicht zweifelhaft ist.

Nr. 496. Gepäckträgergebühren und Zuführungsgebühren für Expressgut.

(C 31. V)

Zu I f d. Nr. 386. Unter B, zweiter Absatz, werden der 1. und 3. Satz erseht:

Grundpreis für: a) Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Mannheim, Pforzheim	5	10
b) übrige Stationen	4	8

Zu I f d. Nr. 387. Die Preistafel wird erseht:

Für jedes Stück | Mindestge

Goldpfennig

5	10
4	8

Zuführungsgebühren für Express

bis 5 kg | über 5 bis 10

Goldpfennig

Grundpreis für: a) Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Mannheim, Pforzheim	5	6	8	10
b) übrige Stationen	4	5	7	8

Für die Zuführung durch Eisenbahnpersonal kommen die Gebühren b) zur Erhebung.

Zu Nr. 386 und 387. Der Grundpreis, vervielfacht mit der jeweils für die Personen-Fahrpreise bekanntgegebene Schlüsselzahl, ergibt den Erhebungsbetrag in Papiermark.

Nr. 497. Auswärtige Platzkartenbestellungen für die von Berlin verkehrenden D-Züge.

(C 31. V)

Vorgang: Verfügung Nr. 417, Amtsblatt 1922.

Die mit obenbezeichneter Verfügung bekanntgegebenen Bestimmungen über die Bestellung von Platzkarten für die von Berlin verkehrenden D-Züge werden zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. Es wird darüber geklagt, daß den Platzkartenbestellungen Vormerkgebühren nur selten beigefügt und auch häufig diese Gebühren nicht richtig erhoben werden. Die Vormerkgebühren sind in Anlage V (Nebengebühren) zum Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I, enthalten. Ferner werden öfter Platzkarten bestellt, die überhaupt nicht verkehren. Auch werden die Reisenden meist nicht darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Platzkarten bei der Fahrkartenausgabe des Berliner Abgangsbahnhofs (bei den von der Stadtbahn verkehrenden D-Zügen bei der Fahrkartenausgabe Friedrichstraße) in Empfang zu nehmen haben, wenn sie die Karten im Mitteleuropäischen Reisebüro nicht abholen können oder wollen. Eine Antwort wird vom Mitteleuropäischen Reisebüro auf die Bestellungen nicht erteilt.

Die Dienststellenvorsteher haben die beteiligten Bediensteten eingehend zu belehren.

Nr. 498. Das Verhalten der Zugschaffner.

Es ist, insbesondere auf den von Ausländern stark benutzten Strecken, beobachtet worden, daß Reisende in großer Zahl Fahrkarten 3. Klasse lösen, aber die 2. Klasse benutzen. Das Eingreifen der Zugschaffner wird durch Verabreichung von Trinkgeldern verhindert. Die Bediensteten, die bei Verstößen gegen die Dienstvorschriften betroffen werden, insbesondere wenn sie sich bestechlich zeigen, werden mit Strenge einschreiten; die Bestraften werden außerdem aus dem Personenzugschaffnerdienst entfernt. Die Zugschaffner sind unter Hinweis auf die Folgen ernstlich zu warnen, sich zu unehrllicher Handlung verleiten zu lassen.